

- 2) Inhaber von persönlichen Concessionen werden rücksichtlich der Widerruflichkeit oder der Unwiderruflichkeit der letzteren nach dem Inhalte der Concessions-Urkunden beurtheilt;
- 3) Personen, welche ohne ein dingliches oder sonst veräußerliches Privilegium und ohne persönliche Concession mit Duldung der Staatsbehörden eines der fraglichen Gewerbe bisher ausgeübt haben, soll die Concession kostenfrei ertheilt werden, wenn sie innerhalb vier Wochen von der Publikation dieser Verordnung an darum nachsuchen. Bis dahin bleibt der Fortbetrieb des Gewerbes ihnen gestattet.

Art. 4.

Eine Einziehung der ertheilten Concession im Verwaltungswege erfolgt durch das Ministerium entweder auf Zeit oder für immer. War die Concession unwiderruflich ertheilt, so ist die Einziehung derselben an die Beobachtung der in den nachstehenden Artikeln vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen gebunden.

Art. 5.

Die zeitweise Concessions-Einziehung bis zu einem Jahre kann verfügt werden:

- 1) als Folge einer vorausgegangenen gerichtlichen Bestrafung; wenn ein Gewerbetreibender, welcher wegen eines der in den §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses aufgeführten, in dieser Beziehung für gleichartig anzusehenden Verbrechen eine ihm gerichtlich zuerkannte Kriminal-Strafe wenigstens theilweise verbüßt hatte, innerhalb Jahresfrist von dem letzten Augenblicke der Strafvollstreckung an gerechnet, wegen eines der angeführten Verbrechen abermals zu Kriminal-Strafe verurtheilt worden ist und binnen Jahresfrist von wenigstens theilweiser Verbüßung der letzteren zum zweiten Male rückfällig, auch dieserhalb in Kriminal-Strafe genommen wird.

Die Einziehung der Concession ist in diesem Falle an eine dreimonatliche Frist von Zeit der Rechtskraft des letzten Urtheils an gebunden.

- 2) Auch ohne vorausgegangene gerichtliche Bestrafung kann die zeitweise Entziehung der Concession geschehen, wenn das Ministerium den Gewerbetreibenden wenigstens zweimal innerhalb Jahresfrist wegen Verbreitung oder Betriebes staatsgefährlicher, irreligiöser oder unsittlicher Druckschriften oder bildlicher Darstellungen schriftlich verwarnet und bei der zweiten Verwarnung die zeitweise Einziehung der Concession angedroht hatte, dessen ungeachtet aber innerhalb Jahresfrist von der